



# VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM WASSER- VERSORGUNGS-REGLEMENT DER GEMEINDE ROOT

SRR Nr. 4.3.2.2

vom 27. November 2024, in Rechtskraft ab 1. Januar 2025

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Wasserversorgungs-Reglement (WVR) folgende Vollzugsverordnung:

#### **Art. 1 Zweck**

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 WVR.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement gilt auch für die Versorgungsgebiete ausserhalb der Gemeinde Root, für welche die Gemeinde Root die Versorgung mittels Vertrag übernommen hat. Der Gemeinderat ist jedoch berechtigt, für Versorgungsgebiete ausserhalb der Gemeinde Root separate Tarife zu erlassen.

#### **Art. 3 Grundsätze**

Die Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### **Art. 4 Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr wird im Sinne der Art. 40 und 41 des WVR erhoben.

- Der Anschlussgebührenansatz (AK) gemäss Art. 41 Abs. 1 WVR beträgt pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche für die:
  - a. Gemeinde Root: CHF 12.00
  - b. Gemeinde Gisikon: CHF 12.70

#### **Art. 5 Betriebsgebühr**

<sup>1</sup> Die Berechnung der Betriebsgebühr wird gemäss Art. 42 und 43 WVR erhoben.

- Der Grundgebührenansatz (KG) gemäss Art. 43 Abs. 1 WVR beträgt pro Quadratmeter tarifzonen-gewichteter Fläche für die:
  - a. Gemeinde Root: CHF 0.12
  - b. Gemeinde Gisikon: CHF 0.16

- Der Mengengebührenansatz (KW) gemäss Art. 43 Abs. 1 WVR beträgt pro Kubikmeter Frischwasser für die:
  - a. Gemeinde Root: CHF 0.80
  - b. Gemeinde Gisikon: CHF 1.10

<sup>2</sup> Die Mengengebühr wird aufgrund der gemessenen bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, wird der Durchschnitt der abgelaufenen 3 Jahre in Rechnung gestellt. Ist auch dies nicht möglich, werden 58 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

<sup>3</sup> Temporärer Wasserbezug gemäss Art. 44 WVR wird im Regelfall mit einer Pauschalgebühr von CHF 200.00 pro Ereignis (z.B. Veranstaltung usw.) abgegolten. In Fällen mit einem Wasserbezug von voraussichtlich mehr als 100 m<sup>3</sup>, wird die Mehrmenge mit dem aktuell gültigen Mengentarif zusätzlich verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

<sup>4</sup> Die Gebühr für Bauwasser wird anhand der Baukosten (Baukostenpositionen BKP 1-3) der Baueingabe festgelegt. Die Gebühr beträgt 0.025 % der Baukosten, im Minimum CHF 250.00 und im Maximum CHF 2'500.00. Für Grossbauprojekte ab CHF 10.00 Mio. kann die Gebühr stattdessen vorgängig vertraglich vereinbart werden.

<sup>5</sup> Gemäss Art. 42 Abs. 8 WVR ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von CHF 0.35 pro l/min zu entrichten.

<sup>6</sup> Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss Art. 42 Abs. 7 WVR eine jährliche Miete von CHF 40.00 pro Wasserzähler erhoben.

## **Art. 6 Vorübergehende Anschlüsse**

<sup>1</sup> Für Anschlüsse gemäss Art. 41 Abs. 3 WVR, welche nur vorübergehend, aber mehr als zwölf Monate erstellt werden (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.), ist die Entrichtung von Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse geschuldet. Anschlüsse, welche für die Dauer von zehn Jahren und mehr erstellt werden sowie Bauwasserbezug, gelten nicht als vorübergehende Anschlüsse.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse wird pro rata je angebrochenes Anschlussjahr festgelegt. Pro Jahr beträgt die Anschlussgebühr 10 % der ordentlichen Anschlussgebühr. Folglich wird im angebrochenen zehnten Jahr 100 % der ordentlichen Anschlussgebühr bezahlt sein.

<sup>3</sup> Die jährliche Grund- und Mengengebühr ist für die gesamte Dauer des Anschlusses bis zum Ende des letzten angebrochenen Jahres geschuldet.

<sup>4</sup> Ein Anschluss gilt als beendet, wenn die Entnahmestellen technisch ausser Betrieb genommen werden.

<sup>5</sup> Wird im Nachgang zu einem vorübergehenden Anschluss ein dauerhafter Anschluss erstellt, wird die bereits entrichtete Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse mitberücksichtigt.

## **Art. 7 Geschossigkeit**

<sup>1</sup> Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 38 WVR. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mitberücksichtigt.

<sup>2</sup> Entspricht die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung in Teilgeschossen (z.B. Dachgeschoss oder Kellergeschoss) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist diese Summe der Flächen mehr als 150 % der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).

<sup>3</sup> Gemäss Art. 38 WVR gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

- a. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m<sup>2</sup> gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- b. Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m<sup>2</sup> und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.

<sup>4</sup> Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück oder Teilgrundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

<sup>5</sup> Bei Grundstücken oder Teilgrundstücken mit einer gebührenpflichtigen Fläche grösser 2'000 m<sup>2</sup> und einheitlicher Nutzungsart (z.B. Wohnüberbauungen) wird bei der erstmaligen Einteilung für die Erhebung der Betriebsgebühren vereinfachend eine durchschnittliche Geschosszahl rechnerisch ermittelt. Kleinere Nebengebäude wie Garagen, Autoeinstellhallen usw. werden dabei nicht mitberücksichtigt. Erfolgt später auf dem Grundstück oder Teilgrundstück eine bauliche oder grundbuchliche Veränderung, so wird es in Teilgrundstücke aufgeteilt.

## Art. 8 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 38 Abs. 4 WVR werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.

<sup>2</sup> Brandschutz: Befinden sich Gebäude eines Grundstücks im Schutzbereich von Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet innerhalb des Brandschutzdispositivs. Ein Gebäude liegt im Schutzbereich, wenn es ganz oder teilweise im Umkreis von 400 m um den Hydranten liegt. Ausgenommen sind Grundstücke, welche von bestehenden anderen Wasserbezugsarten gemäss § 98 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (Stand 01.07.2022) genügend geschützt werden und sich an deren Erstellung beteiligt haben. Liegt ein Grundstück ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.

<sup>3</sup> Bewohnbarkeit bzw. Bezug von Anlagekapazität: Der Bezug von Anlagenkapazität wird mit der Summe der Wohnungen, Gewerbebetrieben und Wohnungsäquivalenten (Wasserzählergrösse) auf einem Grundstück quantifiziert. Dabei wird unterschieden:

- a. Grundstücke mit reiner Wohnbebauung: Die Anzahl Wohneinheiten ist massgebend;
- b. Grundstücke mit reiner Gewerbenutzung: Das Wohnungsäquivalent ist massgebend;
- c. Grundstücke mit Mischnutzung: Der kleinere Wert zwischen Anzahl Wohneinheiten plus Anzahl Gewerbebetriebe bzw. Anzahl Wohneinheiten plus Wohnungsäquivalent; jedoch minimal das Wohnungsäquivalent ist massgebend.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Wohnungs- äquivalent
¾ "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 ¼ "	32 mm	6
1 ½ "	40 mm	12
2 "	50 mm	18
2 ½ "	65 mm	30
3 "	80 mm	50

Bei Übernachtungsgastronomie wird das Wohnungsäquivalent aufgrund der Bettenzahl ermittelt.

Dabei gilt: 4 Betten = 1 Wohnungsäquivalent (wobei ein Doppelbett zwei Einzelbetten entspricht).

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

<b>Tarifzonen-Grundeinteilung</b>	<b>Geschosse</b>	<b>Anzahl Wohnungen im Durchschnitt</b>	<b>Situation auf dem Grundstück (Grenzwerte)</b>	<b>Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)</b>
<b>BZ</b>	n.a.	--	--	--
<b>1</b>	n.a.	--	--	--
<b>2</b>	n.a.	1 Wohnung (Wohnungsäquivalent)	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
<b>3</b>	2	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
<b>4</b>	2.5	1 Wohnung	2 - 4 Wohnungen 5 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
<b>5</b>	3	2 - 4 Wohnungen	1 Wohnung 5 - 6 Wohnungen 7 und mehr Wohnungen	-1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>6</b>	3.5	3 - 6 Wohnungen	1 Wohnung 2 Wohnungen 7 - 8 Wohnungen 9 und mehr Wohnungen	-2 T Z -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>7</b>	4	4 - 7 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 Wohnungen 8 - 10 Wohnungen 11 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>8</b>	5	6 - 9 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 - 5 Wohnungen 10 - 12 Wohnungen 13 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>9</b>	6	11 -13 Wohnungen	bis 5 Wohnungen 6 - 10 Wohnungen 14 - 16 Wohnungen 17 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ

<b>Tarifzonen-Grundeinteilung</b>	<b>Geschosse</b>	<b>Anzahl Wohnungen im Durchschnitt</b>	<b>Situation auf dem Grundstück (Grenzwerte)</b>	<b>Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)</b>
<b>10</b>	7	15 - 17 Wohnungen	bis 10 Wohnungen 11 - 14 Wohnungen 18 - 20 Wohnungen 21 und. mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>11</b>	8	20 - 23 Wohnungen	bis 14 Wohnungen 15 - 19 Wohnungen 24 - 27 Wohnungen 28 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>12</b>	9	25 - 28 Wohnungen	bis 17 Wohnungen 18 - 24 Wohnungen 29 - 32 Wohnungen 33 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>13</b>	10	31 - 34 Wohnungen	bis 23 Wohnungen 24 - 30 Wohnungen 35 - 38 Wohnungen 39 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>14</b>	11	39 - 43 Wohnungen	bis 29 Wohnungen 30 - 38 Wohnungen 44 - 48 Wohnungen 49 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>15</b>	12	46 - 50 Wohnungen	bis 36 Wohnungen 37 - 45 Wohnungen 51 - 55 Wohnungen 56 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ

<b>Tarifzonen-Grundeinteilung</b>	<b>Geschosse</b>	<b>Anzahl Wohnungen im Durchschnitt</b>	<b>Situation auf dem Grundstück (Grenzwerte)</b>	<b>Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)</b>
<b>16</b>	13	52 - 56 Wohnungen	bis 42 Wohnungen 43 - 51 Wohnungen 57 - 61 Wohnungen 62 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>17</b>	14	60 - 64 Wohnungen	bis 50 Wohnungen 51 - 59 Wohnungen 65 - 69 Wohnungen 70 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>18</b>	15	71 - 76 Wohnungen	bis 59 Wohnungen 60 - 70 Wohnungen 77 - 82 Wohnungen 83 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>19</b>	16	80 - 85 Wohnungen	bis 68 Wohnungen 69 - 79 Wohnungen 86 - 91 Wohnungen 92 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>20</b>	17	90 - 95 Wohnungen	bis 78 Wohnungen 79 - 89 Wohnungen 96 - 101 Wohnungen 102 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
<b>21</b>	18	101 - 107 Wohnungen	bis 87 Wohnungen 88 - 100 Wohnungen 108 - 114 Wohnungen 115 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Geschosse	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück (Grenzwerte)	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
22	19	114 – 120 Wohnungen	bis 100 Wohnungen 101 – 113 Wohnungen 121 – 127 Wohnungen 128 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ

Bei Grundtarifzonen grösser Tarifzone 22 (mehr als 19 Geschosse) wird die obige Korrekturtabelle gleichförmig weitergeführt. Der Mechanismus ist im Anhang 1 beschrieben.

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

<sup>4</sup> Nutzung: Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
<b>Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis bei überwiegender Nutzung gemäss Gruppe A (Art. 8 Abs. 3)</b>	Gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit kleiner 25 m <sup>2</sup>	+ 4 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit kleiner 50 m <sup>2</sup>	+ 3 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit kleiner 75 m <sup>2</sup>	+ 2 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit kleiner 100 m <sup>2</sup>	+1 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m <sup>2</sup> und gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit grösser oder gleich 150 m <sup>2</sup>	- 1 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m <sup>2</sup> und gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit grösser oder gleich 250 m <sup>2</sup>	- 2 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche zwischen 1'200 m <sup>2</sup> und 2'000 m <sup>2</sup> und gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit grösser oder gleich 600 m <sup>2</sup>	- 1 TZ
<b>Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis bei überwiegender Nutzung</b>	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m <sup>2</sup> und gebührenpflichtige Fläche pro Wohnungsäquivalent grösser oder gleich 500 m <sup>2</sup>	- 1 TZ

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
<b>gemäss Gruppe B und C (Art. 8 Abs. 3)</b>	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m <sup>2</sup> und gebührenpflichtige Fläche pro Wohnungsäquivalent grösser oder gleich 1'000 m <sup>2</sup>	- 2 TZ
<b>Kleines Grundstück</b>	Grundstücksfläche kleiner 300 m <sup>2</sup> bei Grundstücken mit Grundeinteilung grösser oder gleich Tarifzone 3	+ 1 TZ
<b>1-geschossiges Gewerbe</b>	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses	- 1 TZ
<b>Grossverbraucher</b>	Betriebe mit ausserordentlich hohem Mengen-Flächen-Verhältnis	+ 1 TZ
<b>Landwirtschaftsbetrieb, Stallungen</b>	Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Tierhaltung und entsprechenden Stallungen.	+ 1 TZ
<b>Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung</b>	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug (gemäss Art. 42 Abs. 11 WVR). Zuschlag nur für Betriebsgebühren.	+ 2 TZ

In Ausnahmefällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, können weitere Nutzungskorrekturen angewendet werden.

## Art. 9 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

<sup>1</sup> Teilflächen eines Grundstücks in der Bauzone, welche im Bauzonenplan als Nichtbauzone (z.B. Wald, Landwirtschaftszone usw.) mit Ausnahme der Weilerzone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

<sup>2</sup> Die Reduktionsmassnahme gemäss Art. 45 Abs. 1 WVR betrifft in der Regel nur Grundstücke mit einer um die gemäss Abs. 1 reduzierte Grundbuchfläche ab 2'000 m<sup>2</sup> und einer um die gemäss Abs. 1 reduzierte Grundbuchfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> pro Wohneinheit (bzw. Wohnungsäquivalent gemäss Zähler) sowie für sämtliche Grundstücke in der Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

<sup>3</sup> Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche gemäss Abs. 2 wird die Gebäudegrundfläche der angeschlossenen Gebäude durch den Faktor k dividiert. Je nach Gebäudenutzung wird ein anderer Faktor k angewendet:

Gruppe	Gebäudenutzung	k =
A	- überwiegende Wohnnutzung; - Dienstleistungsgewerbe (Büro und Verwaltung); - Laboratorien, Feinwerkstätten, Ateliers usw. - Gastronomie (Restaurants, Hotellerie), Heime	0.25
B	- Gewerbehallen (inkl. integrierter Büroteil); - Schulanlagen mit Sporthallen, Mehrzweckhallen; - Öffentliche Hallenbäder - Clubhäuser	0.50
C	- Gebäude in der Landwirtschaftszone; - Kleinbauten, Nebengebäude, Ökonomiegebäude, Garagen usw. - Tiefgaragen - Kirchen	0.70

Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit, kann in Ausnahmefällen die gebührenpflichtige Fläche auch grafisch-logisch ermittelt werden.

<sup>4</sup> Die Aufteilung in Teilgrundstücke gemäss Art. 45 Abs. 3 WVR wird in der Regel nur bei Grundstücken mit einer um die gemäss Abs. 1 reduzierte Grundbuchfläche ab 2'000 m<sup>2</sup> und inhomogener Bebauung (z.B. Industriebaute neben Wohnhaus) vorgenommen.

<sup>5</sup> Die gemeinsame Betrachtung mehrerer Grundstücke gemäss Art. 45 Abs. 4 WVR ist als Ausnahme-regel zu betrachten und wird angewandt, wenn sich ein Gebäudekomplex über mehrere Grundstücke erstreckt.

<sup>6</sup> Engparzellierungen gemäss Art. 45 Abs. 5 WVR liegen vor, wenn ein Verhältnis der Gebäudegrundfläche zur Grundbuchfläche von mehr als 0.7 besteht.

<sup>7</sup> Bei Engparzellierungen gemäss Abs. 6 werden die Grundstücksflächen der zugehörigen und nicht angeschlossenen Grundstücke, wie beispielsweise Grünflächen, Spielplätze usw. im Verhältnis der Gebäudegrundflächen auf die engparzellierten Grundstücke übertragen.

## Art. 10 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

<sup>1</sup> Gemäss Art. 40 Abs. 4 WVR kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, für welche nach früheren Berechnungssystemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden, die für die Erhebung der Betriebsgebühren trotzdem einer Tarifzone zugeteilt sind.

<sup>2</sup> Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m<sup>2</sup> ein Neu- oder Anbau von mehr als

40 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenaufstufung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.

<sup>3</sup> Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des aktuell gültigen Reglements erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

#### **Art. 11 Zukauf von Grundstücksfläche**

<sup>1</sup> Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.

<sup>2</sup> Diese Anschlussgebühr wird mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) fällig. Falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, kann die Fälligkeit auf den Zeitpunkt der nächsten Baubewilligung verschoben werden mit dem im betreffenden Zeitpunkt gültigen Gebührensatz.

#### **Art. 12 Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteich usw.)**

Für festinstallierte Wasserbecken wird gemäss Art. 40 Abs. 6 WVR neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr ab 5 m<sup>3</sup> Inhalt für jeden zusätzlichen Kubikmeter von CHF 15.00 erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme. Es besteht vor der ersten Inbetriebnahme eine schriftliche Meldepflicht.

#### **Art. 13 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die VW Root stellt die Betriebsgebühr für das Jahr 2025 im Sommer 2025 aufgrund des neuen Reglements auf der Basis des Verbrauchs Mai 2024 bis Mai 2025 in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2025 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement bzw. der bisherigen Vollzugsverordnung beurteilt.

**Art. 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Gemeinderates auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Vollzugsverordnung der Personalkorporation Root vom 8. November 2021 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Root, 27. November 2024

**Gemeinderat Root**

Der Gemeindepräsident:



Heinz Schumacher

Der Gemeindegeschreiber:



André Wespi